

## **Antrag**

**des Abg. Florian Wahl u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Finanzierung der smartphonebasierten Alarmierung von Ersthelferinnen und Ersthelfern**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in welchen Bereichen ein App-Alarmierungssystem bereits etabliert wurde, mit dem die Integrierten Leitstellen Ersthelferinnen und Ersthelfer smartphonebasiert alarmieren können (§ 24 Rettungsdienstgesetz [RDG]), differenziert nach Landkreisen;
2. in welchen Bereichen die Kosten für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG bei der Berechnung des Leitstellenentgelts tatsächlich berücksichtigt werden, differenziert nach Landkreisen;
3. in welcher Höhe insgesamt Kosten für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG tatsächlich entstehen, differenziert nach Landkreisen;
4. in welcher Höhe den Landkreisen Kosten für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG tatsächlich entstehen, differenziert nach Landkreisen;
5. welche Anbieter für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG in Baden-Württemberg tätig werden und inwiefern dies die Kosten beeinflusst;
6. wie die Landesregierung eine flächendeckende Einführung des App-Alarmierungssystems nach § 24 RDG sicherstellen möchte;

7. ob der Landesregierung Fälle bekannt sind, in denen in einem Landkreis die Einführung des App-Alarmierungssystems nach § 24 RDG an fehlenden finanziellen Handlungsspielräumen des jeweiligen Landkreises scheitert und gegebenenfalls wie die Landesregierung dies bewertet.

6.5.2025

Wahl, Ranger, Dr. Kliche-Behnke, Binder, Kenner SPD

### Begründung

Die smartphonebasierte Alarmierung von Ersthelferinnen und Ersthelfern kann in vielen Fällen Menschenleben retten, insbesondere in Fällen eines Herz-Kreislaufstillstands. Mit dem Antrag sollen die flächendeckende Abdeckung in Baden-Württemberg erfasst sowie Fragen der Finanzierung geklärt werden.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Juni 2025 Nr. IM6-5461-560/8/10 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. in welchen Bereichen ein App-Alarmierungssystem bereits etabliert wurde, mit dem die Integrierten Leitstellen Ersthelferinnen und Ersthelfer smartphonebasiert alarmieren können (§ 24 Rettungsdienstgesetz [RDG]), differenziert nach Landkreisen;*

Zu 1.:

Hierzu erfolgte eine Abfrage über die Regierungspräsidien bei den Stadt- und Landkreisen: Eine Übersicht differenziert nach Kreisen, in denen ein App-Alarmierungssystem bereits etabliert wurde, enthält die in der *Anlage* beigefügte Tabelle (siehe *Anlage*, Spalte 2 der Tabelle). Daraus ist ersichtlich, dass in den meisten Kreisen in Baden-Württemberg bereits App-Alarmierungssysteme etabliert sind.

- 2. in welchen Bereichen die Kosten für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG bei der Berechnung des Leitstellenentgelts tatsächlich berücksichtigt werden, differenziert nach Landkreisen;*

- 6. wie die Landesregierung eine flächendeckende Einführung des App-Alarmierungssystems nach § 24 RDG sicherstellen möchte;*

Zu 2. und 6.:

Zu den Ziffern 2 und 6 wird wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Hervorzuheben ist zunächst, dass die smartphonebasiert alarmierten Ersthelferinnen und Ersthelfer ein wichtiger Teil der Rettungskette, jedoch nicht

Bestandteil des Rettungsdienstes sind. Dies stellen § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 Rettungsdienstgesetz (RDG) ausdrücklich klar. Sie unterliegen danach auch nicht dem Sicherstellungsauftrag der Leistungserbringer im Rettungsdienst. Hintergrund ist, dass nach der aktuellen bundesrechtlichen Rechtslage im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) der Rettungsdienst als eine Transportleistung beschrieben ist. Die Entscheidung über die Einführung und den Betrieb eines smartphonebasierten App-Alarmierungssystems ist somit nach wie vor freiwillig und kann von verschiedenen Akteuren vor Ort vorgenommen werden. Die Implementierung erfolgt auf Ebene der Rettungsdienstbereiche in der Regel durch Akteure vor Ort und nicht durch das Land und auch nicht auf Landesebene. Systembetreiber können zum Beispiel Hilfsorganisationen, Stadt- oder Landkreise, Stiftungen oder Vereine sein. Eine Implementierung und Auswahl seitens des Innenministeriums erfolgt demgemäß nicht und ist keine Aufgabe des Rettungsdienstes. Daher ist das Innenministerium an der konkreten Umsetzung der Alarmierungssysteme nicht federführend beteiligt. Auch die Finanzierung einschließlich der Anschlusskosten der Integrierten Leitstelle muss durch die Systembetreiber vor Ort geklärt sein, da die smartphonebasiert alarmierten Ersthelferinnen und Ersthelfer – wie oben erläutert – kein Teil des Rettungsdienstes sind. Dementsprechend sind die Kosten für die Beschaffung, die Implementierung und den Betrieb eines App-Alarmierungssystems grundsätzlich keine Kosten des Rettungsdienstes, auch nicht der Integrierten Leitstelle. Das RDG sieht zwar die Möglichkeit vor, dass die Kosten für die Alarmierung bei der Berechnung des Leitstellenentgelts (§ 24 Absatz 2 Satz 3 RDG) Berücksichtigung finden. Die durch die Einrichtung und den Betrieb eines App-Alarmierungssystems entstehenden Kosten können zudem in den Benutzungsentgelten berücksichtigt werden (§ 24 Absatz 1 Satz 4 RDG). Die Entscheidung darüber, ob, wie und in welcher Höhe die Kosten dabei ggf. berücksichtigt werden, liegt jedoch in den Händen derer, die das Benutzungsentgelt bzw. Leitstellenentgelt verhandeln, d. h. den Kosten- und Leistungsträgern. Sie können die genannten Kosten berücksichtigen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Wie die Leistungsträger berichten, lehnen die Kostenträger mit Verweis auf eine fehlende Verpflichtung nach dem SGB V, eine Übernahme der Kosten ab. Entsprechende Bemühungen auf Bundesebene, eine Finanzierungspflicht für die Kostenträger in das SGB V aufzunehmen, bleiben abzuwarten. Das Innenministerium steht solchen Bemühungen aufgeschlossen gegenüber.

Das Innenministerium begrüßt und flankiert darüber hinaus bereits seit vielen Jahren die Einführung der smartphonebasierten Alarmierung von Ersthelferinnen und Ersthelfern. Das Innenministerium hat die bereits ab 2017 geplante und ab 2018 erfolgte projektweise erfolgte Testung verschiedener Ersthelfer-App-Alarmierungssysteme in Baden-Württemberg von Anfang an mitbegleitet und befürwortet. Dabei wurden ab Herbst 2018 bzw. 2019 in Baden-Württemberg im Rahmen einer jeweils mindestens zweijährigen Projektphase die folgenden smartphonebasierten Ersthelfer-App-Alarmierungssysteme von verschiedenen ärztlichen Projektverantwortlichen gemeinsam mit Hilfsorganisationen bzw. den jeweiligen Städten oder Gemeinden in den genannten Rettungsdienstbereichen getestet:

- Mobile Retter (Neckar-Odenwald)
- First AED (Freiburg)
- Corhelfer (Göppingen)

Nach der erfolgreichen Pilotphase wurden nach und nach in zahlreichen Rettungsdienstbereichen Ersthelfer-App-Alarmierungssysteme implementiert. Die Implementierung erfolgte in der Regel durch Akteure vor Ort im Rettungsdienstbereich.

Im novellierten RDG wurde erstmals eine Regelung zu den smartphonebasiert alarmierten Ersthelferinnen und Ersthelfern aufgenommen und so ihre wichtige Funktion gesetzlich verankert. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass diese Systeme unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben im SGB V in Ermangelung einer Transportleistung kein Rettungsdienst sind und nicht als Ersatz, sondern lediglich als Ergänzung der Vorhaltungen dienen sollen, die für die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung erforderlich sind. Zudem steht das Innenministerium zur Thematik im regelmäßigem Austausch mit den betroffenen Akteuren, wie den DRK-Landesverbänden als Träger des rettungs-

dienstlichen Teils der Integrierten Leitstellen, den Leistungsträgern im Rettungsdienst, den Stadt- und Landkreisen sowie den Systemanbietern.

Laut Auskunft der DRK-Landesverbände als Träger des rettungsdienstlichen Teils der Integrierten Leitstellen werden nach den dort vorliegenden Informationen die Kosten, die im Zusammenhang mit smartphonebasierten Ersthelfersystemen stehen, derzeit in keinem Leitstellenvermittlungsentgelt berücksichtigt. Eine Kostenübernahme durch die Krankenkassen wird danach hierbei in der Regel mit dem Verweis auf eine Kann-Vorschrift im Rettungsdienstgesetz verweigert.

*3. in welcher Höhe insgesamt Kosten für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG tatsächlich entstehen, differenziert nach Landkreisen;*

Zu 3.:

Laut Mitteilung der DRK-Landesverbände als Träger des rettungsdienstlichen Teils der Integrierten Leitstellen fallen für die praktische Alarmierung der smartphonebasierten Ersthelfersysteme unmittelbar keine zusätzlichen Kosten an, da diese im Hintergrund und in Abhängigkeit des jeweiligen Einsatzstichwortes erfolgt. Ihre Alarmierung erfolgt also nicht isoliert, sondern im Rahmen der Disposition der Rettungsmittel des Regelrettungsdienstes. Für die Herstellung der Alarmierungsfähigkeit der jeweiligen Anbieter können jedoch Kosten in der Leitstelle entstehen. Diese entstehen nach deren Angaben insbesondere durch die Programmierung und Pflege der gängigen Schnittstellen, Einrichtung und Implementierung in das Einsatzleitsystem samt der Datenpflege, die Schulung der Mitarbeitenden, Einbindung und Auswertung im Kontext des Qualitätsmanagements, Klärung bspw. datenschutzrechtlichen Fragestellungen sowie die Koordination der Leitstellenleitung mit den Anbietern von smartphonebasierten Ersthelfersystemen. Die erstmalige Herstellung der Alarmierbarkeit verursacht laut der DRK-Landesverbände hier geschätzte Kosten von ca. 10 000 Euro, der laufende Betrieb führt wiederum zu Kosten von ca. 1 000 Euro pro Jahr. Auf Anfrage des Innenministeriums haben die Stadt- und Landkreise zu den Kosten die in der *Anlage* dargestellten Angaben gemacht (siehe *Anlage*, Spalte 3 der Tabelle). Diese Angaben zeigen, dass u. a. sowohl Implementierungskosten, als auch Kosten für den laufenden Betrieb anfallen. Die Angaben konnten in der Kürze der für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht auf Plausibilität überprüft oder gar verifiziert werden. Dies liegt auch daran, dass es keine einheitliche Definition der Begriffe der „Alarmierung“ und „Kosten zur Herstellung der Alarmierbarkeit“ und der weiteren Kostenpositionen gibt. Zudem hat zum Teil auch die Struktur einzelner Rettungsdienstbereiche – z. B. dann, wenn diese sich über mehrere Stadt- oder Landkreise erstrecken – zu Schwierigkeiten im Hinblick auf eine einheitliche Beantwortung beigetragen. Vor diesem Hintergrund war es auch für einige Stadt- bzw. Landkreise nicht möglich, Angaben bzw. Bezifferungen im Sinne der Fragestellung vorzunehmen.

*4. in welcher Höhe den Landkreisen Kosten für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG tatsächlich entstehen, differenziert nach Landkreisen;*

Zu 4.:

Die Angaben der Stadt- und Landkreise sind der als Anhang (siehe *Anlage*, Spalte 3 der Tabelle) beigefügten tabellarischen Übersicht zu entnehmen. Die Angaben konnten in der Kürze der für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht auf Plausibilität überprüft oder gar verifiziert werden. Es besteht keine gesetzliche oder anderweitige Pflicht bzw. Finanzierungsverantwortlichkeit der Landkreise, sich finanziell an den Kosten der App-Alarmierung zu beteiligen (siehe dazu u. a. die Stellungnahme zu Ziffer 2 und 6).

*5. welche Anbieter für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG in Baden-Württemberg tätig werden und inwiefern dies die Kosten beeinflusst;*

Zu 5.:

Laut Mitteilung der DRK-Landesverbände werden in Baden-Württemberg derzeit – wie auch aus der Stellungnahme zu Ziffer 1 ersichtlich – folgende Systeme eingesetzt:

- Region der Lebensretter (First AED)
- Mobile Retter
- Katretter
- Corhelper

Wie in der Stellungnahme zu Ziffer 3 erläutert, fallen für die praktische Alarmierung der App-Alarmierungssysteme in der Leitstelle unmittelbar keine Kosten an. Einfluss auf die Kosten zur Herstellung der Alarmierbarkeit hat die Tätigkeit verschiedener Anbieter in Baden-Württemberg nach den Angaben der DRK-Landesverbände insofern, dass die jeweiligen Kosten zur Herstellung der Alarmierbarkeit mehrfach anfallen können, wenn in einem Rettungsdienstbereich mehrere App-Alarmierungssysteme eingesetzt werden. Die Kosten zur Herstellung der Alarmierbarkeit und die weiteren Kosten setzen sich aus verschiedenen Einzelpositionen zusammen, die je nach Anbieter sehr stark variieren können. Insofern wird auf die Ausführungen der DRK-Landesverbände und Angaben der Stadt- und Landkreise in der Stellungnahme zu Ziffer 3 verwiesen.

*7. ob der Landesregierung Fälle bekannt sind, in denen in einem Landkreis die Einführung des App-Alarmierungssystems nach § 24 RDG an fehlenden finanziellen Handlungsspielräumen des jeweiligen Landkreises scheitert und gegebenenfalls wie die Landesregierung dies bewertet.*

Zu 7.:

Hervorzuheben ist zunächst, dass den Landkreisen im RDG keine Finanzierungsverantwortung für die App-Alarmierungssysteme zugewiesen ist. Soweit die Landkreise sich an den App-Alarmierungssystemen finanziell beteiligen, geschieht dies auf freiwilliger Basis. Da es sich um keine Pflichtaufgabe handelt, ist dem Innenministerium im Einzelnen nicht bekannt, aus welchen Gründen einzelne Landkreise eine Finanzierung von App-Alarmierungssystemen übernommen oder eine solche nicht übernommen haben. Allgemein steht zu vermuten, dass Pflichtaufgaben eine höhere Priorität eingeräumt werden.

Aus der Presseberichterstattung und aus Rückmeldungen von Betreibern der Alarmierungssysteme ist dem Innenministerium bekannt geworden, dass u. a. der Landkreis Karlsruhe, der Zollernalbkreis und der Landkreis Tuttlingen eine freiwillige Kostenbeteiligung bisher abgelehnt, teilweise abgelehnt bzw. noch nicht abschließend darüber entschieden haben. Die genauen Hintergründe sind dem Innenministerium auch in diesen Fällen nicht bekannt. Da es sich hierbei um Entscheidungen der kommunalen Selbstverwaltung handelt, gibt das Innenministerium hierzu keine Bewertung ab.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär

LT-Drucksache Antrag 17/8807

Anlage

Landkreis/ Stadtkreis	Frage 1: In welchen Bereichen wurde bereits ein App-Alarmierungssystem etabliert, mit dem die Integrierten Leitstellen Ersthelferinnen und Ersthelfer smartphonebasiert alarmieren können (§ 24 Rettungsdienstgesetz  RDG ), differenziert nach Landkreisen?	In Ergänzung zu Frage 3: Angaben der Landkreise zu weiteren Kosten:	Frage 4: In welcher Höhe entstehen den Landkreisen tatsächlich Kosten für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG, differenziert nach Landkreisen?
<b>Regierungsbezirk Stuttgart</b>			
<b>Landkreis Ludwigsburg</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	- Einmalige Implementierungskosten: ca. 45 000 € - jährliche Kosten: ca. 16 585 €	Keine Kosten für den Landkreis.
<b>Landkreis Heilbronn</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	- Implementierungskosten: ca. 65 000 € (für 3 Jahre wiederkehrende Gebühren und Umlagen) - jährliche Kosten: ca. 12 980 €	Keine Kosten für den Landkreis.
<b>Landeshauptstadt Stuttgart</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	- Einmalige Implementierungskosten: ca. 79 000 € - Lizenzen, Wartung und Support: ca. 28 000 €	Jährlich müssen fortlaufend ca. 28 000 € für Lizenzen, Wartung und Support aufgewendet werden. Hinzu kommen Personalkosten, die aber derzeit nicht genau beziffert werden können, da das System erst seit dem 4. Quartal 2024 läuft und in dieser frühen Phase ein sehr hoher personeller Aufwand erforderlich ist, der sich zukünftig aber sicher verringern wird.
<b>Landkreis Main-Tauber-Kreis</b>	Derzeit erfolgt keine Alarmierung über ein App-Alarmierungssystem.		
<b>Landkreis Rems-Murr-Kreis</b>	Die App-Alarmierungssysteme „Region der Lebensretter“ und „Corhelper“ wurden etabliert.	- jährliche Kosten: ca. 50 000 €	Nur über die 45 % Kostenteilung der Leitstelle.

Landkreis/ Stadtkreis	Frage 1: In welchen Bereichen wurde bereits ein App-Alarmierungssystem etabliert, mit dem die Integrierten Leitstellen Ersthelferinnen und Ersthelfer smartphonebasiert alarmieren können (§ 24 Rettungsdienstgesetz (RDG)), differenziert nach Landkreisen?	In Ergänzung zu Frage 3: Angaben der Landkreise zu weiteren Kosten:	Frage 4: In welcher Höhe entstehen den Landkreisen tatsächlich Kosten für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG, differenziert nach Landkreisen?
Landkreis Göppingen	Das App-Alarmierungssystem „Corhelper“ wurde etabliert.	- Einmalige Implementierungskosten: ca. 6 000 € - jährliche Kosten: ca. 11 000 €	Keine Kosten für den Landkreis.
Landkreis Böblingen	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	Keine Angaben. Im Landkreis Böblingen wird das System zum heutigen Zeitpunkt noch von der Stiftung des DRK betrieben.	Die monatlichen Wartungsgebühren der Schnittstelle am Einsatzleitsystem in Höhe von 140,00 € werden zu 50 % durch den Landkreis bezahlt.
Landkreis Ostalbkreis (gemeinsam mit Landkreis Heidenheim)	Die App-Alarmierungssysteme „Region der Lebensretter“ und „Corhelper“ wurden etabliert.	Der Betrieb erfolgt durch den Verein Region der Lebensretter e. V. Bisher entstehen keine laufenden Kosten.  Parallel wird Corhelper durch die Integrierte Regionalleitstelle (IRLS) Ostwürttemberg alarmiert und durch die DRK Kreisverbände Aalen, Schwäbisch Gmünd und Heidenheim betrieben. Für das System fallen nachfolgende Kosten an:  Einmalige Implementierungskosten: - DRK Kreisverband Aalen: 7 469,33 € - DRK Kreisverband Schwäbisch Gmünd: 7 469,33 € - DRK Kreisverband Heidenheim: 7 469,33 €  Jährliche Kosten: - DRK Kreisverband Aalen: 10 076,94 € - DRK Kreisverband Schwäbisch Gmünd: 8 065,99 € - DRK Kreisverband Heidenheim: 7 938,28 €	Keine Kosten für den Landkreis.

Landkreis/ Stadtkreis	Frage 1: In welchen Bereichen wurde bereits ein App-Alarmierungssystem etabliert, mit dem die Integrierten Leitstellen Ersthelferinnen und Ersthelfer smartphonebasiert alarmieren können (§ 24 Rettungsdienstgesetz (RDG)), differenziert nach Landkreisen?	In Ergänzung zu Frage 3: Angaben der Landkreise zu weiteren Kosten:	Frage 4: In welcher Höhe entstehen den Landkreisen tatsächlich Kosten für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG, differenziert nach Landkreisen?
Landkreis Heidenheim	s. o.	s. o.	s. o.
Landkreis Schwäbisch Hall	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	- Einmalige Implementierungskosten: ca. 35 500 € - jährliche Kosten: ca. 15 500 €	Inbetriebnahme einmalig 35 500 € netto/Laufende Kosten 15 500 € netto/a.
Landkreis Esslingen	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	- Einmalige Implementierungskosten: ca. 64 035 € - jährliche Kosten: ca. 30 000 €	Keine Kosten für den Landkreis.
Landkreis Hohenlohekreis	Derzeit erfolgt keine Alarmierung über ein App-Alarmierungssystem.		
<b>Regierungsbezirk Tübingen</b>			
Landkreis Alb-Donau-Kreis (gemeinsam mit Stadtkreis Ulm)	Die App-Alarmierungssysteme „Region der Lebensretter“ und „Corhelper“ wurden etabliert.	- Einmalige Implementierungskosten: ca. 24 000 € - jährliche Kosten: ca. 13 000 €	Keine Kosten für den Landkreis.
Stadtkreis Ulm (gemeinsam mit Alb-Donau-Kreis)	s. o.	Für die Betreuung der App wurde beim DRK eine zusätzliche Personalstelle geschaffen, welche die Registrierung der Helfer betreut, deren Anfragen bearbeitet und die Weiterentwicklung des Systems in der Region mitgestaltet. Hierfür fallen Personalkosten (Arbeitgeberkosten) i. H. v. ca. 38 000 € an.	s. o.

Landkreis/ Stadtkreis	Frage 1: In welchen Bereichen wurde bereits ein App-Alarmierungssystem etabliert, mit dem die Integrierten Leitstellen Ersthelferinnen und Ersthelfer smartphonebasiert alarmieren können (§ 24 Rettungsdienstgesetz [RDG]), differenziert nach Landkreisen?	In Ergänzung zu Frage 3: Angaben der Landkreise zu weiteren Kosten:	Frage 4: In welcher Höhe entstehen den Landkreisen tatsächlich Kosten für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG, differenziert nach Landkreisen?
<b>Landkreis Biberach</b>	Die App-Alarmierungssysteme „Region der Lebensretter“ und „Corhelper“ wurden etabliert.	Region der Lebensretter - Einmalige Implementierungskosten: 40 460 € - jährliche Kosten: 13 290 € Corhelper - Einmalige Implementierungskosten: 16 069 € - jährliche Kosten: 11 614,13 €  Einmalige Kosten für medizinische Ausstattung: 32 247,92 €	Keine Kosten für den Landkreis.
<b>Landkreis Bodenseekreis</b>	Das App-Alarmierungssystem „Corhelper“ wurde etabliert.	0, 00 €	Keine Kosten für den Landkreis.
<b>Landkreis Ravensburg</b>	Das App-Alarmierungssystem „Corhelper“ wurde etabliert.	0, 00 €	Keine Kosten für den Landkreis.
<b>Landkreis Reutlingen</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	- Einmalige Implementierungskosten: ca. 50 770 € - jährliche Kosten: ca. 22 900 €	Keine Kosten für den Landkreis.
<b>Landkreis Sigmaringen</b>	Das App-Alarmierungssystem „Corhelper“ wurde etabliert.	0, 00 €	Keine Kosten für den Landkreis.
<b>Landkreis Tübingen</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	- Einmalige Implementierungskosten: ca. 20 000 € - jährliche Kosten: ca. 7 000 €	Einmaliger „Anschubbetrag“ 10 000 € des Landratsamt als Freiwilligenleistung
<b>Landkreis Zollernalbkreis</b>	Derzeit erfolgt keine Alarmierung über ein App-Alarmierungssystem.		

Landkreis/ Stadtkreis	Frage 1: In welchen Bereichen wurde bereits ein App-Alarmierungssystem etabliert, mit dem die Integrierten Leitstellen Ersthelferinnen und Ersthelfer smartphonebasiert alarmieren können (§ 24 Rettungsdienstgesetz (RDG)), differenziert nach Landkreisen?	In Ergänzung zu Frage 3: Angaben der Landkreise zu weiteren Kosten:	Frage 4: In welcher Höhe entstehen den Landkreisen tatsächlich Kosten für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG, differenziert nach Landkreisen?
<b>Regierungsbezirk Freiburg</b>			
<b>Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	Keine Angaben	In den Jahren 2021 bis 2023 wurde durch den Landkreis eine freiwillige, jährliche Zuwendung in Höhe von je 5 800 € gewährt.
<b>Stadtkreis Freiburg (gemeinsam mit Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)</b>	s. o.	s. o.	Keine Angaben
<b>Landkreis Emmendingen</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	- Einmalige Implementierungskosten: ca. 40 000 € - jährliche Kosten: ca. 12 000 €	Von den Kosten der Implementierung im Jahr 2021 hat der Landkreis infolge Kreistagsbeschlusses 20 000 € (50 % der Einführungskosten) übernommen. Der Landkreis beteiligt sich mit 6 000 € (ca. 50 %) an den jährlichen Systemkosten.
<b>Stadtkreis Freiburg Landkreis Konstanz</b>	Keine Angaben Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	Keine Angaben - Einmalige Implementierungskosten: 46 010 € - jährliche Kosten: ca. 20 000 €	Keine Angaben ca. 20 000 € für die Unterhaltung jährlich.
<b>Landkreis Lörrach</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	- Einmalige Implementierungskosten: ca. 37 000 € - jährliche Kosten: ca. 17 000 €	Sämtliche Kosten (Einführung und Betrieb) werden in voller Höhe durch den Landkreis getragen.

Landkreis/ Stadtkreis	Frage 1: In welchen Bereichen wurde bereits ein App-Alarmierungssystem etabliert, mit dem die Integrierten Leitstellen Ersthelferinnen und Ersthelfer smartphonebasiert alarmieren können (§ 24 Rettungsdienstgesetz [RDG]), differenziert nach Landkreisen?	In Ergänzung zu Frage 3: Angaben der Landkreise zu weiteren Kosten:	Frage 4: In welcher Höhe entstehen den Landkreisen tatsächlich Kosten für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG, differenziert nach Landkreisen?
<b>Landkreis Ortenaukreis</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	- Einmalige Implementierungskosten: ca. 40 460 € - jährliche Kosten: ca. 13 209 €	Die Kosten werden mit den Kreisverbänden geteilt, weshalb dem Landkreis Anschaffungskosten in Höhe von 20 230 € entstanden sind sowie jährliche Kosten in Höhe von 6 604,50 €.
<b>Landkreis Rottweil</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	- Einmalige Implementierungskosten: ca. 24 653 € - jährliche Kosten: ca. 13 000 €	Alle Kosten bei Frage 2 werden vom Landkreis getragen.
<b>Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	unbekannt	Keine Angaben
<b>Landkreis Tuttlingen</b>	Derzeit erfolgt keine Alarmierung über ein App-Alarmierungssystem.		
<b>Landkreis Waldshut</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	- Einmalige Implementierungskosten: ca. 41 645 € - jährliche Kosten: 16 585 €	Keine Kosten für den Landkreis.
<b>Regierungsbezirk Karlsruhe</b>			
<b>Landkreis Calw</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	- 2022: 71 000 € - 2023 und Folgejahre: 35 000 €	Keine Angaben
<b>Landkreis Freudenstadt</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebensretter“ wurde etabliert.	- jährliche Kosten: 13 209 €	unbekannt

<b>Landkreis/ Stadtkreis</b>	<b>Frage 1:</b> In welchen Bereichen wurde bereits ein App-Alarmierungssystem etabliert, mit dem die Integrierten Leitstellen Ersthelferinnen und Ersthelfer smartphonebasiert alarmieren können (§ 24 Rettungsdienstgesetz (RDG)), differenziert nach Landkreisen?	<b>In Ergänzung zu Frage 3:</b> Angaben der Landkreise zu weiteren Kosten:	<b>Frage 4:</b> In welcher Höhe entstehen den Landkreisen tatsächlich Kosten für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG, differenziert nach Landkreisen?
<b>Landkreis Enzkreis</b>	Derzeit erfolgt keine Alarmierung über ein App-Alarmierungssystem.		
<b>Landkreis Neckar-Odenwald</b>	Das App-Alarmierungssystem „Mobile Retter“ wurde etabliert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einmalige Implementierungskosten: ca. 85 000 € (für Einführung und die ersten 3 Jahre Betrieb)</li> <li>- Schutzgebühr Mobile Retter: 17 009,38 €</li> <li>- Regelbetrieb: 2 110,07 €</li> <li>- Servermiete 42,84 €</li> <li>- Summe jährliche Kosten: 19 162,92 €</li> </ul>	Keine Kosten für den Landkreis.
<b>Landkreis Rastatt (gemeinsam mit Baden-Baden)</b>	Das App-Alarmierungssystem „Region der Lebenstretter“ wurde etabliert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einmalige Implementierungskosten: ca. 34 000 €.</li> <li>- jährliche Kosten: 11 500 €.</li> </ul>	Keine Kosten für den Landkreis.
<b>Stadtkreis Baden-Baden</b>	s. o.	s. o.	s. o.
<b>Landkreis Karlsruhe</b>	Derzeit erfolgt keine Alarmierung über ein App-Alarmierungssystem.		
<b>Stadtkreis Karlsruhe</b>	Derzeit erfolgt keine Alarmierung über ein App-Alarmierungssystem.		
<b>Landkreis Rhein-Neckar-Kreis</b>	Derzeit erfolgt keine Alarmierung über ein App-Alarmierungssystem. Im Rettungsdienstbereich Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis befindet man sich aktuell im Einführungsprozess. Genutzt werden soll die App „KatRetter“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einmalige Implementierungskosten: 26 239,5 €</li> <li>- jährliche Kosten: 48 559 €</li> </ul>	Aufgrund einer Kostenteilungsvereinbarung zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg werden die Kosten im Verhältnis 50 % zu 50 % aufgeteilt. Somit entstehen dem Rhein-Neckar-Kreis jährliche Kosten in Höhe von 24 279,72 €, sowie einmalige Einführungskosten in Höhe von 13 119,75 €.

Landkreis/ Stadtkreis	<b>Frage 1:</b> In welchen Bereichen wurde bereits ein App-Alarmierungssystem etabliert, mit dem die Integrierten Leitstellen Ersthelferinnen und Ersthelfer smartphonebasiert alarmieren können (§ 24 Rettungsdienstgesetz [RDG]), differenziert nach Landkreisen?	<b>In Ergänzung zu Frage 3:</b> Angaben der Landkreise zu weiteren Kosten:	<b>Frage 4:</b> In welcher Höhe entstehen den Landkreisen tatsächlich Kosten für die Alarmierung nach § 24 Absatz 1 RDG, differenziert nach Landkreisen?
<b>Stadtkreis Mannheim</b>	Das App-Alarmierungssystem „KatRetter“ wurde etabliert.	- Einmalige Implementierungskosten: ca. 12.495 € - jährliche Kosten: 3.750 €	Keine Angaben
<b>Stadtkreis Heidelberg</b>	Derzeit erfolgt keine Alarmierung über ein App-Alarmierungssystem. Im Rettungsdienstbereich Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis befindet man sich aktuell im Einführungsprozess. Genutzt werden soll die App „KatRetter“.	Keine Angaben	Die Kostentragung erfolgt hälftig zwischen Stadt und Kreis.
<b>Stadtkreis Pforzheim</b>	Derzeit erfolgt keine Alarmierung über ein App-Alarmierungssystem. Eine Etablierung ist in 2025 geplant.	- 1. Jahr ca. 38.000 € - ab 2. Jahr ca. 17.000 €	Gemäß Kostenträgerschaft für die von DRK Pforzheim-Enzkreis e. V., Enzkreis und Stadtkreis finanzierte ILS Pforzheim-Enzkreis entstehen dem Stadtkreis Pforzheim Kosten i. H. von 30 % der o. g. Kosten.